



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Sachlicher Teilabschnitt
Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 2
Region Aachen, Wassereinzugsgebiet der Rur
Fachplanungsdaten
Aufzustellender Plan: Juli 2009

18. Regionalratssitzung: 2. Oktober 2009
Anlage 5 zu TOP 7: Drucksache RR 71/2009

Herausgeber
Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2014

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information
Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: gep@brk.nrw.de

22. Planänderung

Stand: Januar 2014

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) Türnich und Sindorf, Stadt Kerpen

Einführung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, wurde mit Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 21.09.2000 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 21.05.2001 (MBl. NW 2001, S. 196) bekannt gemacht.

Die 22. Planänderung umfasst:

- räumlich: - die Stadt Kerpen
sachlich: - die Erweiterung des vorhandenen Bereiches für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB Kerpen-Türnich) statt der aktuellen Darstellungen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagert durch die Darstellung Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE); die überlagernde Darstellung der zweckgebundenen Nutzung Bereich für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) bleibt unverändert; gleichzeitig erfolgt die entsprechende Rücknahme eines GIB und zukünftige Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur (BSN), in Kerpen-Sindorf sowie die Rücknahme eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) in Kerpen-Buir und zukünftiger Darstellung als AFAB

Mit Schreiben vom 10. August 2011 hat die Stadt Kerpen angeregt, den Regionalplan zu ändern.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 13. Sitzung am 14. Dezember 2012 gemäß § 19 Absatz 1 LPlG NRW den Erarbeitungsbeschluss gefasst.

Die Fristen, innerhalb derer sowohl die Öffentlichkeit als auch die zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen Anregungen und Hinweise zu der Regionalplanänderung vortragen konnten, endeten im April 2013.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erstellte die Regionalplanungsbehörde den Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit Schreiben vom 03. Juni 2013 mit der Einladung zum Erörterungstermin an die Beteiligten versandt wurde. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden am 02. Juli 2013 erörtert.

Die 22. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 16. Sitzung am 11. Oktober 2013 aufgestellt und der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW angezeigt.

Die Landesplanungsbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsprüfung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien keine Einwendungen gegen die 22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln erhoben (Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 18. Dezember 2013, Az.: III B 2 – 30.16.04.23).

Die Planänderung ist von der Staatskanzlei NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW, Nr. 3 vom 07. Februar 2014, S. 51) bekannt gemacht worden.

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist der Raumordnungsplan mit der Begründung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Nachfolgend sind eine Ausfertigung des Planes mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Umwelterklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen aufgeführt.

22. Regionalplanänderung – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Türnich und Sindorf, Stadt Kerpen

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Planbegründung

Anlass der Planänderung

Die Stadt Kerpen plant eine Erweiterung und Arrondierung am östlichen Rand des Gewerbegebietes Kerpen-Türnich III mit einer Größe von ca. 15 ha. Damit sollen den dort vorhandenen Gewerbebetrieben standortbezogene kurz- bis mittelfristige Expansionsmöglichkeiten gegeben und mögliche Betriebsverlagerungen verhindert werden.

Die Stadt Kerpen hat zur bauleitplanerischen Sicherung des Vorhabens am 21.12.2010 die Aufstellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Arrondierung des Gewerbe- und Industriegebietes Türnich“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 10.08.2011 hat die Stadt Kerpen eine Änderung des Regionalplans angeregt, um die landesplanerischen Voraussetzung für die Umsetzung der 65. FNP-Änderung zu schaffen.

Im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, war der Bereich des heutigen Gewerbegebietes Türnich weitgehend als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt. Die Flächen, die Gegenstand des Änderungsantrags waren, waren bis zum Zeitpunkt der Änderung als Teil eines sich weiter nach Norden und Osten ausdehnenden Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) im Regionalplan dargestellt, überlagert mit dem Ziel, Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und der zweckgebundenen Nutzung Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Beschreibung des Vorhabens

Die von der Stadt Kerpen angeregte Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets Kerpen-Türnich III wurde durch beabsichtigte standortbezogene Betriebserweiterungen begründet. In der Örtlichkeit hatte sich auf Basis des gültigen FNP der Stadt Kerpen das Gewerbegebiet Türnich III bereits über die regionalplanerische Darstellung des heutigen GIB hinaus entwickelt. Der Erweiterungsbereich wird nun nach Osten durch die Zuwegung zum Naherholungsgebiet „Marienfeld“ (Papsthügel) begrenzt. Das Plangebiet ist gut an das regionale und überregionale Verkehrsnetz über die zum Teil vierspurig ausgebaute B 264 und über den ca. 2,5 km entfernten Autobahnanschluss „Türnich“ an die A 61 angebunden.

Erfordernis zur Änderung des Regionalplans

Die Umsetzung der dargestellten städtebaulichen Ziele der Stadt Kerpen im Gewerbegebiet Türnich III machte ein Regionalplanänderungsverfahren erforderlich. Um die Realisierung des ca. 15 ha großen Erweiterungsbereichs zu ermöglichen, wird im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, statt der Darstellungen (AFAB überlagert von BSLE) eine Erweiterung des vorhandenen GIB dargestellt. Die überlagernde Darstellung BSAB wird entfallen, da das Gebiet des ehemaligen Tagebaus Frechen aus der Bergaufsicht entlassen ist.

Die Neudarstellung des GIB umfasst insgesamt ca. 25 ha: Zusätzlich zu der Erweiterung des Gewerbegebiets von ca. 15 ha werden auch die Flächen des heutigen Gewerbegebietes Türnich III in der Größenordnung von ca. 10 ha im Regionalplan dargestellt. Dieser Teil des Gewerbegebietes Türnich war im Jahr 1999 im Rahmen eines landesplanerischen Anpassungsverfahrens genehmigt worden und wird nun auch im Regionalplan als GIB dargestellt. Im Zuge der 9. Änderung des FNP ist auch ein Bedarfsnachweis erbracht worden.

Der Bedarf für die Neuausweisung konnte anhand des Gewerbeflächenkonzepts der Stadt Kerpen vom Februar 2010 nachgewiesen werden. Als Ausgleich für die Neudarstellung der Arrondierungsfläche von 15 ha und der damit verbundenen Freirauminanspruchnahme werden im Sinne eines landesplanerischen

22. Regionalplanänderung – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Türnich und Sindorf, Stadt Kerpen

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Tausches gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (vgl. LEP NRW, Ziel B.III.1.24) gleichwertige Flächen an anderer Stelle im Regionalplan zurückgenommen. Für den landesplanerischen Flächentausch gibt es zwei Tauschflächen: Tauschfläche 7 in Kerpen-Sindorf und eine Tauschfläche östlich von Kerpen-Buir.

Die Tauschfläche 7 (ca. 7 ha) wird als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) (ehemals GIB) im Regionalplan ausgewiesen. Die Tauschfläche Kerpen-Buir (ca. 12 ha) wird als AFAB (ehemals Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)) dargestellt. Beide Tauschflächen sind im FNP der Stadt Kerpen als Grünfläche bzw. landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Im Rahmen der 22. Änderung des Regionalplans wurden der neue Trassenverlauf der planfestgestellten Autobahn A 4 sowie der Werksbahn noch nicht nachrichtlich übernommen, da der Planausschnitt nur einen Teilbereich der neuen Trassenverläufe abdeckt. Die vollständige Darstellung erfolgt im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Köln.

Verfahrensablauf

Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner 13. Sitzung am 14. Dezember 2012 gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Erarbeitung der 22. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, im Gebiet der Stadt Kerpen beschlossen.

Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW

Den nach ROG zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG wurden die Verfahrensunterlagen (Planentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) mit Schreiben vom 14.01.2013 übersandt. Die Beteiligungsfrist endete am 16.04.2013.

Von den 50 Verfahrensbeteiligten haben 25 eine Stellungnahme abgegeben. Es handelt sich um Anregungen und Hinweise, die im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen bzw. bei zeichnerischen Darstellungen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans umzusetzen sind.

Die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen erfolgte beim Rhein-Erft-Kreis und der Bezirksregierung Köln vom 25.02. bis 25.03.2013. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Stellungnahme abgegeben. Diese richtet sich gegen eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Türnich III, in der eine Benachteiligung der Ortsteile Türnich, Balkhausen und Brüggen gesehen wird. Insbesondere wurde eine Beeinträchtigung der Gesundheit, des Lebens und der Immobilienwerte befürchtet. Auch die große Entfernung der Ausgleichsflächen wurde kritisiert.

Zusammenfassende Erklärung (gemäß § 11 Abs. 3 ROG)

Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und Bewertung der Planalternativen

Planalternativen

Wichtiges Ziel der östlichen ca. 15 ha großen Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Türnich III ist es, den ansässigen Betrieben kurz- /bzw. mittelfristig ausreichend Flächen für ihre Erweiterungsabsichten zur Verfügung zu stellen. Durch dieses standortbezogene Erweiterungsangebot sollen mögliche Betriebsverlagerungen verhindert und den ansässigen Betrieben Planungssicherheit geboten werden. Andere potenzielle Bauflächen im Stadtgebiet sind für diesen Zweck daher nicht Ziel

22. Regionalplanänderung – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Türnich und Sindorf, Stadt Kerpen

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

führend. Die Verlagerung von Betriebsteilen zum Zwecke der Erweiterung stellen sich als ökonomisch nicht umsetzbare Alternative dar.

Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass die vorgesehene östliche Erweiterung am Standort Türnich deutlich geringere Umweltauswirkungen zur Folge haben wird, als die Inanspruchnahme der im geltenden Regionalplan als GIB dargestellten Tauschfläche 7. Diese ist Teil des Naturschutzgebietes (NSG) „Bürgewald, Dickbusch und Lörsfelder Busch“, grenzt nördlich an das gleichnamige FFH-Gebiet an und hat demzufolge eine im Vergleich höhere ökologische Wertigkeit.

Erhebliche Umweltauswirkungen

Im Regionalplanänderungsverfahren ist ein Umweltbericht erarbeitet worden. Dieser war Teil der Verfahrensunterlage, die dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates im Dezember 2012 zugrunde lag. Soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung bereits absehbar ist, wurden im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Arrondierungsfläche in Türnich umfasst heute einen relativ groß parzellierten, ackerbaulich genutzten Bereich, der kaum von Gehölzen gegliedert wird. Dieser ist auf Rekultivierungsböden gegründet. Westlich der Arrondierungsfläche befindet sich das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Türnich III. Südlich angrenzend an das Plangebiet in Türnich befindet sich ein Laubholzforst sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Weiter östlich befindet sich ein großflächiges Waldgebiet um das Fürstenberg Maar.

Die Tauschfläche 7 wird von ökologisch wertvollem Laubwald bestockt, der Bereich in Buir umfasst ackerbaulich genutzte Flächen.

Besondere Ausprägungen oder Qualitäten der Umwelt sind innerhalb des Plangebietes in Türnich nicht vorzufinden. Bei den Böden handelt es sich um Neuböden, die im Zuge der Rekultivierung des Braunkohletagebaus aufgetragen wurden. Natürlich anstehende Böden kommen im Bereich der Arrondierungsfläche nicht vor. Wohnsiedlungsflächen gibt es erst in deutlichem Abstand (ca. 1 km) zur Arrondierungsfläche.

Als Auswirkungsschwerpunkt werden die Veränderung der Landschaft und die Fortschreibung des kulturlandschaftlichen Wandels bewertet, die teilweise durch Eingrünungsmaßnahmen kompensiert werden können. Daneben ergeben sich erhebliche Auswirkungen aus dem Verlust von rekultivierten bzw. versiegelten Böden sowie dem Verlust und der Beeinträchtigungen von Lebensräumen für die Flora und Fauna (im Wesentlichen Ackerflächen) auf den beanspruchten Flächen.

Nicht zu erwarten sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das `Schutzgut Mensch`, da der Erweiterungsbereich einen deutlichen räumlichen Abstand zu den Siedlungsbereichen aufweist. Auch Beeinträchtigungen auf die `Schutzgüter Klima und Wasser` können ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind frühzeitig in die Plankonzeption eingeflossen.

Die vorgesehene räumliche Bündelung der gewerblichen Entwicklung der Stadt Kerpen am bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet Türnich III führt zu einer Verminderung der negativen Umweltwirkungen, die die alternative Entwicklung mehrerer Gewerbestandorte mit sich bringen würde (geringer Erschließungsaufwand, Vorbelastung etc.).

Der Zuschnitt der Arrondierungsfläche Türnich wurde so gewählt, dass zum östlich verlaufenden überregional bedeutenden Weg (Marienfeld) ein ca. 30 m breiter Freiraumkorridor bestehen bleibt und durch landespflegerische Maßnahmen aufgewertet wird.

Nach den landesplanerischen Zielsetzungen ist die Darstellung des neuen GIB in Türnich nur möglich, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt wird. Die Tauschfläche 7 (ca. 7 ha) wird zukünftig als Wald mit der Funktion BSN vorsehen. Der Bereich ist Bestandteil des NSG „Bürgewald,

22. Regionalplanänderung – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Türrnich und Sindorf, Stadt Kerpen

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Dickbusch und Lörsfelder Busch“ und damit von hoher ökologischer Qualität. Durch die neue regionalplanerische Festsetzung wird diese gesichert.

Die Tauschfläche Kerpen-Buir (ca. 12 ha) umfasst im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der südliche Teil um die Buirer Burg wird durch einen Teich und Laubgehölz-Bestände geprägt. Er ist als Landschaftsbestandteil geschützt. Zukünftig wird hier statt ASB AFAB dargestellt. Somit ist auch hier eine Sicherung der Freiraumqualitäten gewährleistet.

Eine weitere Verminderung der negativen Auswirkungen wird durch eine ausreichende landschaftliche Eingrünung des Gewerbegebietes und die landschaftsgerechte Einbindung in vorhandene Rahmenstrukturen erreicht werden, die in der nachfolgenden Bauleitplanung sicherzustellen ist.

Zur ökologischen Verbesserung der Tauschfläche 7 ist im Rahmen der bauleitplanerischen Kompensation vorgesehen, einen ergänzenden Waldsaum im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln. Weiterhin ergibt sich aus dem regionalplanerischen Ziel BSN ebenfalls der Auftrag an die nachfolgende Fachplanung (Landschaftsplanung), diese Bereiche zu sichern und zu entwickeln.

Stellungnahmen nach § 19 Abs. 3 LPIG NRW (Beteiligung der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG)

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, dem Zweckverband Naturpark Rheinland und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW Bedenken gegenüber der Planänderung vorgebracht. Zum Einen wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion und damit der Ziele des Naturparks Rheinland befürchtet, zum Anderen richten sich die Bedenken gegen die Tauschflächen, die qualitativ, quantitativ und aufgrund ihrer Lage für unzureichend gehalten werden.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW forderte den Ausgleich der gesamten Neudarstellung von 25 ha. Außerdem wurden artenschutzrechtliche Bedenken vorgebracht.

Auch der Naturpark Rheinland erhob Bedenken gegen die Planung, die nach seiner Einschätzung den Zielen des Naturparks widerspricht. Der Zweckverband befürchtete die Zersiedlung des Freiraums und den Verlust an Erholungsflächen sowie eine Zerschneidung durch neue Straßen.

Die übrigen Bedenken bezogen sich auf die Tauschflächen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW erhob Bedenken gegen die Tauschfläche 7 nördlich der A 4, die zukünftig als BSN dargestellt werden sollte. Nach Auffassung des Landesbetriebs kann diese Fläche aufgrund ihrer Insellage die Funktion eines NSG nicht nachhaltig erfüllen. Der Landesbetrieb forderte als Tauschfläche ein größeres unzerschnittenes Waldgebiet zur Erfüllung der vielfältigen Funktionen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hielt die Tauschfläche bei Buir qualitativ nicht für gleichwertig, da sie nur als Freiraum (gegenüber einer BSLE-Inanspruchnahme) dargestellt werden sollte. Auch der Naturpark Rheinland sah nicht die Gleichwertigkeit dieser Tauschfläche und vermisste einen räumlichen Zusammenhang zum Gewerbegebiet Kerpen-Türrnich.

Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erarbeitete die Regionalplanungsbehörde einen Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit der Einladung zum Erörterungstermin an die Verfahrensbeteiligten am 03.06.2013 versandt wurde.

Zum Einwand des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, die Regionalplanänderung widerspreche dem '5 ha-Ziel' der NRW-Landesregierung und die quantitativen Voraussetzungen für einen gleichwertigen Flächentausch seien nicht gegeben, erläuterte die Regionalplanungsbehörde, dass von den 25 ha Neudarstellung 10 ha bereits über ein § 34er-Verfahren nach Landesplanungsgesetz NRW umgesetzt worden seien. Gleichwertige Tauschflächen waren daher nur für die 15 ha faktische Neuausweisung zu erbringen.

22. Regionalplanänderung – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Türnich und Sindorf, Stadt Kerpen

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Zur durch das Landesbüro kritisierten weiteren Belastung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion vertrat die Regionalplanungsbehörde die Auffassung, dass durch die räumliche Bündelung mit dem bestehenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich die Beeinträchtigung minimiert werde. Durch eine ausreichende landschaftliche Eingrünung des Gebiets können die Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion weiter vermindert werden.

Weiterhin verwies die Regionalplanungsbehörde darauf, dass die im Rahmen des Scopingverfahrens vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken zunächst nur als überschlägige Vorabschätzung zu berücksichtigen waren und zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für das Vorkommen verfahrenskritischer Arten vorlagen. Weitergehende Prüfungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene durchzuführen.

Zu den Bedenken des Naturparks Rheinland wies die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass es im Regierungsbezirk auch weiterhin einen Bedarf an zusätzlichen gewerblichen Bauflächen geben wird. Die Freirauminanspruchnahme erfolgt nach strengen landesplanerischen Vorgaben. Die Erweiterung des GIB sei gerade an diesem Standort vertretbar, da es innerhalb der Arrondierungsfläche keine geschützten oder schützenswerten Bereiche gibt und die zu erwartenden Umweltauswirkungen daher gering ausfallen und größtenteils kompensierbar sein werden. Durch die räumliche Bündelung werden weitere Belastungen vermieden und durch eine ausreichende landschaftliche Eingrünung des Gebiets können die Beeinträchtigungen weiter vermindert werden. Eine Zerschneidung des Raums durch eine zusätzliche äußere Erschließung wird nicht erfolgen.

Die vom Naturpark Rheinland bemängelte fehlende qualitative Gleichwertigkeit sowie die fehlende räumliche Zuordnung sah die Regionalplanungsbehörde nicht gegeben; einer faktischen Neuausweisung von 15 ha stehen Tauschflächen in einer Größenordnung von 19 ha gegenüber, die teilweise höherwertiger (Tauschfläche 7) sind. Eine direkte räumliche Zuordnung wird im LEP NRW Ziel B.III.1.23 nicht gefordert.

Zu dem vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorgebrachten Bedenken wies die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die 7 ha umfassende Fläche nach bauleitplanerischer Vorbereitung als Gewerbe- oder Industriegebiet genutzt werden könne. Sie ist Teil des NSG „Bürgewald, Dickbusch und Lörsfelder Busch“ und grenzt nördlich an das gleichnamige FFH-Gebiet. Sie ist mit ökologisch wertvollem Hainbuchenwald bestanden. Trotz der zu erwartenden Beeinträchtigung durch den Ausbau der A 4 sind mit dem Verlust des Waldes erhebliche nachteiligere Umweltauswirkungen zu erwarten als bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen des geplanten GIB Türnich und Sindorf.

Ergebnis der Erörterung

Mit dem Versand des Ausgleichsvorschlages wurde den Beteiligten die Möglichkeit eröffnet, die vorgebrachten Stellungnahmen am 02.07.2013 gemeinsam mit der Regionalplanungsbehörde zu erörtern. Im Vorfeld konnte mit einigen Beteiligten Einvernehmen erzielt werden. Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW wurden im Termin ausführlich erörtert. Vertreter des Naturparks Rheinland und vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW waren am Erörterungstermin nicht anwesend.

Nicht ausgeräumte Bedenken

1. Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW im Hinblick auf das '5 ha-Ziel' wurden zurückgewiesen. Die Regionalplanungsbehörde verwies darauf, dass es sich quantitativ um eine Neuausweisung von 15 ha handelt, die durch Tauschflächen kompensiert werden müsse. Zudem erfolgte die Neuausweisung so, dass mit ihrer Abgrenzung ein Ende der gewerblichen Entwicklung an dieser Stelle vorgegeben wird.
2. Auch den Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung wurde nicht gefolgt. Durch die räumliche Bündelung mit dem bestehenden

22. Regionalplanänderung – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Türnich und Sindorf, Stadt Kerpen

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion minimiert. Durch eine ausreichende landschaftliche Eingrünung des Gebiets können die Beeinträchtigungen weiter vermindert werden.
3. Die bezüglich der qualitativen Eignung der Tauschflächen vorgebrachten Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW wurden ebenfalls zurückgewiesen. Die Regionalplanungsbehörde hält eine Gleichwertigkeit insofern als gegeben, als die Tauschfläche in Kerpen-Buir zwar nur als AFAB dargestellt werden soll, die Tauschfläche 7 hingegen eine höhere ökologische Wertigkeit aufweise. Insgesamt stehen 19 ha Flächenrücknahme einer Neuausweisung von 15 ha gegenüber.
 4. Weiterhin waren die Bedenken des Naturparks Rheinland nicht ausgeräumt, da die Regionalplanungsbehörde weder den Bedenken bezüglich der Beeinträchtigung der Naturparkziele noch hinsichtlich der Tauschflächen folgen konnte.
 5. Auch die Bedenken des Landesbetriebs Wald und Holz NRW blieben unausgeräumt, da die Regionalplanungsbehörde der Forderung nach einer größeren unzerschnittenen Waldfläche als Tauschfläche nicht folgte.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Stellungnahme zum Planentwurf ein, die sich u.a. mit dem Thema `Beeinträchtigung der Gesundheit` beschäftigte.

Die Regionalplanungsbehörde merkte hierzu an, dass nach LEP NRW Ziel C.II.2 eine ausreichende Versorgung der Wirtschaft mit Gewerbe- und Industrieflächen erforderlich ist. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist an bestimmte Bedingungen geknüpft, u.a. an die Rücknahme gleichwertiger Tauschflächen im Stadtgebiet. Ein unmittelbar räumlicher Zusammenhang wird im LEP nicht gefordert. Die Erweiterung des Gewerbegebiets Kerpen-Türnich III ist durch standortbezogene Betriebserweiterungen begründet. Durch die Bündelung an diesem Standort, die geplante Eingrünung sowie die Rücknahme der Tauschflächen sind die Umweltauswirkungen als gering einzuschätzen. Das durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägte Plangebiet ist bereits heute durch die angrenzende gewerbliche Nutzung und die Verkehrswege vorbelastet und damit für die Erholungsnutzung eingeschränkt. Auch für die Wohnsiedlungsgebiete südlich der B 246 gilt schon heute eine mäßig hohe Belastung, die durch die Planung nur unwesentlich verändert wird. Eine weitere Beeinträchtigung der gesunden Lebensverhältnisse oder indirekt damit einhergehend der Immobilienwerte ist nicht zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 Abs. 4 und § 37 Abs. 2 LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 Absatz 2 LPIG NRW.

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen, die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich Rahmen setzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung, die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

22. Regionalplanänderung – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Türnich und Sindorf, Stadt Kerpen

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Regionalplanerische Bewertung

Die landesplanerischen Vorgaben für die dargestellte Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW aus dem Jahr 1995. Mit der Veröffentlichung des Entwurfs des neuen LEP NRW (Stand: 25.06.2013) sind nach dem ROG auch diese in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Regionalplanänderungen zu berücksichtigen.

Die 22. Regionalplanänderung dient der Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Stadt Kerpen, die einen ca. 15 ha großen Erweiterungsbereich des Gewerbegebiets Türnich III realisieren möchte.

Der LEP NRW gibt im Kapitel C.II. Ziele für die Baulandversorgung für die Wirtschaft vor. Demnach sind durch die Regionalplanung nach Ziel C.II.2.1 ausreichend Siedlungsbereiche für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen.

Die Inanspruchnahme von Freiraum für GIB ist nach den Vorgaben des LEP NRW auch möglich, wenn gleichwertige Flächen dem Freiraum wieder zugeführt werden (LEP NRW B.III.1.24). Mit der Neudarstellung im Regionalplan erfolgt eine gleichwertige Reduzierung von im Regionalplan als GIB bzw. ASB gesicherten Flächen im Stadtgebiet.

Mit der Erweiterung der vorhandenen GIB-Flächen soll der standortgebundene Bedarf an gewerblichen Bauflächen für die ansässigen Unternehmen gedeckt werden.

Die Erweiterungsfläche grenzt unmittelbar an den bereits heute vorhandenen GIB Kerpen-Türnich und entspricht damit den Vorgaben des LEP NRW, Ziel C.II.2.3., die Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte zu nutzen.

Die Freiraumdarstellung des Regionalplans ist im Bereich der Gewerbegebietserweiterung mit der Darstellung eines BSLE überlagert. Innerhalb der Arrondierungsfläche in Türnich gibt es jedoch keine geschützten oder schützenswerten Bereiche. Dem Plangebiet kommt aufgrund der ackerbaulichen Nutzung sowie der Lage angrenzend an das bestehende Industriegebiet eine geringe Bedeutung für die Erholungsfunktion zu. Die Lärmbelastungen und Immissionen wirken im Rahmen zulässiger Grenzwerte bereits heute auch im Umfeld. Die Erholungseignung wird durch die Arrondierungsfläche nicht weiter eingeschränkt, da der Erholungsraum im Bereich Marienfeld und Berrenrather Börde weiterhin zur Verfügung steht.

Die Tauschfläche Kerpen-Buir und die Tauschfläche 7 könnten nach regionalplanerischer Zielsetzung in eine Nutzung als Siedlungs- und Gewerbefläche bzw. in eine industrielle Nutzung überführt werden. Dadurch kommt es zu einem Verlust von landwirtschaftlicher Fläche bzw. zu einem Verlust von Wald. Die Bündelung der gewerblichen Entwicklung der Stadt Kerpen am bestehenden Gewerbe- und Industriepark Kerpen-Türnich III führt zu einer Verminderung der negativen Umweltwirkungen, die die alternative Entwicklung mehrerer Gewerbebestände mit sich bringen würde.

Auch im Entwurf des LEP NRW wird im Ziel 6.1-10 bei Freirauminanspruchnahme ein quantitativ und qualitativ gleichwertiger Flächentausch gefordert. Nach Ziel 6.3-1 ist für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf Basis regionaler Gewerbeflächenkonzepte ein geeignetes Flächenangebot zu sichern. Ziel 6.3-3 fordert darüber hinaus, dass neue GIB unmittelbar an vorhandene ASB oder GIB anschließen müssen. Die Zielaussagen des LEP-Entwurfs haben sich gegenüber dem bestehenden LEP dahingehend verschärft, dass die Forderung nach regionalen Gewerbeflächenkonzepten zukünftig im Ziel verankert sein wird (bisher nur in den Erläuterungen). Der Rhein-Erft-Kreis erarbeitet zurzeit ein regionales Gewerbeflächenkonzept, das jedoch noch nicht abgestimmt ist und der Bezirksregierung daher noch nicht vorliegt.

22. Regionalplanänderung – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Türnich und Sindorf, Stadt Kerpen

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Weiteres Verfahren

Der Regionalrat hat in seiner 16. Sitzung am 11. Oktober 2013 gemäß § 19 Abs. 4 LPlG NRW den Aufstellungsbeschluss für die 22. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, GIB Türnich und Sindorf, Stadt Kerpen gefasst.

Im Anschluss an das Votum hat die Regionalplanungsbehörde die Änderung des Regionalplans der Landesplanungsbehörde NRW angezeigt. Da die Landesplanungsbehörde innerhalb der Frist von drei Monaten keine Einwendungen erhoben hat, wurde die Änderung des Regionalplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW nach § 14 LPlG NRW bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtswirksam. Die bestätigten Planunterlagen werden beim Rhein-Erft-Kreis und bei der Regionalplanungsbehörde zur Einsichtnahme niedergelegt.

Bekannt gemachter Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung / Erläuterungskarte

Textliche Darstellung

Die Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln durch die 22. Planänderung – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Türnich und Sindorf, Stadt Kerpen ist nicht erforderlich.

Zeichnerische Darstellung

Die Änderung der Zeichnerischen Darstellung und der Erläuterungskarte ist unter dem Punkt 'Zeichnerischen Darstellung' wiedergegeben.